

# Helfer oder Täter?

Christoph Turowski im  
Landgericht Berlin –  
wenige Tage bevor am  
8. April 2024 das Urteil  
gegen ihn fiel



Zwei Ärzte haben psychisch kranken Menschen beim  
Suizid assistiert. Durften sie das?



Der Neurologe Johann Spittler half einem Mann beim Suizid, der nach Überzeugung des Gerichts an Wahnvorstellungen litt

# A

Als Anfang Januar 2024 das Video der letzten Minuten im Leben von Oliver H. an die Wand projiziert wird, ist die Stimmung in Saal 101 am Landgericht Essen beklemmend. In einer Dachgeschosswohnung liegt ein Mann mit kurzem blondem Haar auf einem Bett. Er trägt T-Shirt und Jogginghose. Er ist 42 Jahre alt. Er wirkt aufgeregt, atmet schwer. Der nun angeklagte Arzt Johann Spittler schließt am linken Arm des Mannes einen Infusionsschlauch an, schaut ihn fragend an, dieser nickt. Was gesprochen wird, ist nicht zu verstehen, ein Gemisch aus Musik und Worten dringt aus einem Radio oder Fernseher. Oliver H. selbst öffnet das Ventil der Infusion, die ein tödliches Medikament in seine Adern fließen lässt. Er weint. Seine Mutter hält ihm die Hand. Innerhalb kürzester Zeit sinkt sein Kopf zur Seite.

Spittler hat das Sterben von Oliver H. zu seiner eigenen juristischen Absicherung im Bild dokumentiert. Der äußere Ablauf des Geschehens ist unstrittig. Die Themen Sterbehilfe und Suizid sind es in unserer Gesellschaft nicht. Simon Assenmacher, Vorsitzender Richter am Landgericht Essen, wird seiner Urteilsbegründung später die Bemerkung voranstellen, es sei nicht Aufgabe der Kammer gewesen, Suizid und Sterbehilfe im konkreten Fall des Oliver H. ethisch oder moralisch zu werten. Die Verfassung sei in diesem Punkt eindeutig: Ob ein Suizid richtig und sinnvoll ist, entscheide jeder Mensch für sich allein. Vielmehr sei zu klären, wann die Suizidhilfe aus rechtlichen Gründen den Bereich einer straflosen Handlung verlasse und zu einem strafbaren Tötungsdelikt werde.

Das Bundesverfassungsgericht hatte 2020 in einem historischen Urteil das entscheidende Abgrenzungskriterium benannt: Der Sterbewillige muss seine Entscheidung zur Selbsttötung freiverantwortlich treffen. Aber was heißt das genau? Die Richter gaben dafür Voraussetzungen an. Der Suizidwillige muss seinen Willen unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung bilden. Mögliche Handlungsalternativen müssen ihm bekannt sein. Er muss sich frei von unzulässigem Druck zu der Selbsttötung entschließen. Und: Seine Entscheidung bedarf der Dauerhaftigkeit und inneren Festigkeit.

Aber was heißt dauerhaft? Drei Tage? Drei Wochen? Drei Monate? »Das sind sehr weiche, interpretationsbedürftige Formulierungen«, sagt Gunnar Duttge, Professor für Strafrecht an der Universität Göttingen. »Da gibt es erheblichen Bedarf, das konkret in der Lebenswelt auszufüllen.«

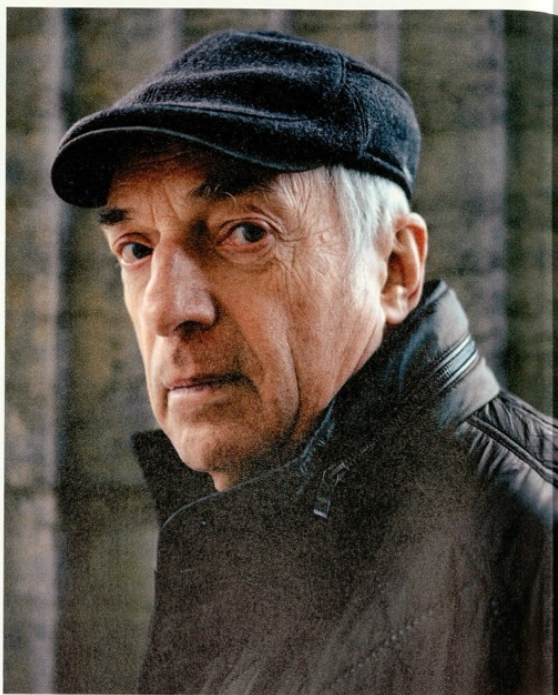
Diese Aufgabe stellt sich im Frühjahr 2024 auch einer Schwurgerichtskammer des Landgerichts Berlin. Dort ist der

Arzt Christoph Turowski angeklagt. Er hat einer 37-jährigen Studentin der Tiermedizin im Sommer 2021 Suizidhilfe geleistet. Isabell R. hatte in ihrem Leben bereits mehrfach unter Depressionen gelitten. Ab 2013 habe sie jedoch »acht Jahre Ruhe gehabt«, so formuliert sie es in einer Sprachnachricht. Anfang 2021 kehren die dunklen Wolken zurück. Am 12. Juni nimmt sie mit den Worten »Ich bin schwer krank und suche nach Möglichkeiten ...« Kontakt zu Turowski auf. Drei Tage später treffen sich der Arzt und die Studentin zu einem anderthalbstündigen Gespräch. Wiederum drei Tage später bescheinigt Turowski der Frau in einem zweiseitigen Gutachten Freiverantwortlichkeit. »Eine Einschätzung nach anderthalb Stunden Gespräch, ohne Kenntnis der Behandlungsunterlagen, zu treffen, halten wir für sehr problematisch«, wird die Kammer später in der Urteilsbegründung festhalten.

Der erste Suizidversuch von Isabell R. am 24. Juni scheitert. Sie hat Tabletten geschluckt, die Turowski ihr verschrieben hatte. Doch sie erbricht sich unfreiwillig Stunden später, die eingenommene Dosis hat damit keine tödliche Wirkung mehr. Am Folgetag wird sie in die Psychiatrie eingewiesen, der zwangsweise Aufenthalt nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz wird angeordnet. Auch jetzt hält Isabell R. intensiven Kontakt zu Turowski, bringt immer wieder ihren Wunsch zum Ausdruck, aus dem Leben zu scheiden. Zugleich teilt sie ihm mehrfach mit, doch weiterleben zu wollen. Als sie am 12. Juli auf eigenen Wunsch aus der Klinik entlassen wird, hat sie ein Hotelzimmer gebucht. Dort leistet ihr Turowski am Tag der Entlassung erneut Suizidhilfe, diesmal per Infusion, die Isabell R. nur öffnen muss. Wenig später ist sie tot.

Die Ärzte Johann Spittler und Christoph Turowski standen 2019 schon einmal vor Gericht, und zwar gemeinsam. Ein Foto zeigt die beiden lächelnd nebeneinander im Gespräch. Die Anklage damals lautete auf unterlassene Hilfeleistung. Der Bundesgerichtshof, der die Verfahren zusammgelegt hatte, bestätigte die Freisprüche der unteren Instanzen – und stärkte das Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Die Ärzte seien nicht verpflichtet gewesen, die Frauen, denen sie jeweils Suizidhilfe geleistet hatten, zu retten, als diese das Bewusstsein verloren. Denn die Sterbewünsche hätten auf einer »bilanzierenden Lebensmüdigkeit« beruht. Sie seien nicht das Ergebnis psychischer Störungen gewesen. Strafbar, dies betonten die Bundesrichter ebenfalls, wäre die Suizidhilfe aber gewesen, wenn die Frauen ihren Willen nicht »freiverantwortlich« hätten bilden können.

Im Februar 2024 wurde Spittler zu drei Jahren Haft wegen Totschlags verurteilt



angelegten Suizidhilfe für nichtig erklärt. Eine spezielle Vorschrift, die bestimmte Formen der Suizidhilfe unter Strafe stellt, existiert seither nicht mehr.

Umso wichtiger sind die Prozesse in Essen und Berlin. Angeklagt sind die beiden wohl bekanntesten deutschen Sterbehelfer. Das 2019 gemeinsam durchgestandene Verfahren hat Spittler und Turowski Popularität verschafft. Stets sind im Gerichtssaal Menschen anwesend, die sie verehren. Die Ärzte hätten das Recht, vor Gericht zu schweigen, doch sie äußern sich ausführlich. Suizidhilfe ist für sie zu einer Art Mission geworden. Der 82-jährige Spittler, Neurologe und Psychiater im Ruhestand, engagiert sich seit 2003 auf dem Gebiet, besucht Tagungen, hält Vorträge, publiziert in Fachzeitschriften. Am Tag vor dem Haftbefehl teilt er ZEIT Verbrechen per E-Mail mit, habe er die 700. Begutachtung eines Suizidwilligen abgeschlossen. Seit dem Urteil der Verfassungsrichter 2020 sind beide Ärzte nahezu rastlos aktiv. Der 75-jährige Turowski, der bis 2015 in Berlin als Hausarzt praktizierte, hat rund 100 Menschen beim Suizid begleitet. Bei Spittler sind es 116 Fälle.

Oliver H. wendet sich erstmals Anfang Juli 2020 per E-Mail an seinen Suizidhelfer. Er leide, schreibt er, seit Jahren an Schizophrenie, kein Präparat helfe mehr. Er sei mit seiner

## Er notiert psychiatrische Diagnosen, die es offiziell nicht gibt. Er habe etwas »gegen Schematismus«

Kraft am Ende, wolle sich das Leben nehmen. Ob Spittler ihn beraten könne?

Dass H. spätestens seit 2007 an einer paranoiden Schizophrenie erkrankt war, ist unstrittig. In akuten Phasen ist er von starken Ängsten und Verfolgungswahn gequält, muss mehrfach stationär behandelt werden. Unter der Therapie mit verschiedenen Psychopharmaka erlebt er aber auch stabilere Lebensphasen. Von 2015 bis etwa 2018 ist er mit einer ebenfalls psychisch kranken Frau zusammen, treibt Sport, ist nahezu angstfrei. Die Trennung setzt ihm schwer zu. Als er 2019 ein Fachbuch des Psychiaters Ludger Tebartz van Elst entdeckt, versucht er, sein psychisches Leiden durch hochdosierte Kortison selbst zu behandeln. Statt des erhofften Therapieerfolgs kommt es auf beiden Augen zu einem Katarakt, einem Grauen Star. In der Folge unternimmt er drei Suizidversuche.

In den letzten neun Monaten vor seinem Tod wird H. dreimal in der psychiatrischen Universitätsklinik Münster stationär behandelt, eine »akute paranoide Schizophrenie« sowie eine »mittelgradige depressive Episode« werden diagnostiziert. Die Behandlerinnen notieren Verfolgungswahn und psychotische Symptome, zu denen Wahnvorstellungen gehören.

Spittler bittet Oliver H. nach der ersten Kontaktaufnahme wie üblich, ihm Krankenunterlagen und einen selbstverfassten Lebenslauf zu schicken. Die Schilderung von H. sei emotional berührend gewesen und habe bereits die Feststellung von Freiverantwortlichkeit wahrscheinlich erscheinen lassen, erklärt er vor Gericht. Der Arzt vereinbart mit H. ein persönliches Treffen für den 12. August 2020. Dass die Mutter bei dem Gespräch anwesend ist, wird der Sachverständige Norbert Leygraf später als problematisch bezeichnen. Denn wie frei kann sich H. in Anwesenheit der Mutter äußern?

Wenige Tage nach dem persönlichen Gespräch erstellt Spittler sein Gutachten. Anders als die Ärzte in Münster kann er keine Anzeichen für Wahn entdecken. Er notiert psychiatrische Diagnosen, die es im IDC 10, einem maßgeblichen internationalen Klassifikationssystem für Krankheiten, nicht gibt. Vor Gericht behauptet er auf Nachfrage, dass damit tatsächlich aber zwei ICD-10-Diagnosen gemeint gewesen seien. Warum er nicht präzise formuliere, fragt der Richter. »Erlauben Sie mir eine flapsige Bemerkung«, entgegnet der Angeklagte: »Ich habe etwas gegen Schematismus.«

Spittler stellt im Gutachten weiterhin fest, H. leide an einer erheblichen Sehinderung. Auf Besserung könne er kaum

hoffen. Tatsächlich allerdings waren die Augen von Oliver H. im März und Mai 2020 mit gutem Erfolg operiert worden. Auf einem Auge hatte der junge Mann 100 Prozent Sehkraft wiedererlangt, auf dem anderen 63 Prozent. Der leitende Oberarzt der Universitätsaugenklinik Münster erklärt vor Gericht, H. sei im Alltag nicht beeinträchtigt gewesen, habe lesen können und Auto fahren. H. selbst hatte in der ersten Mail an Spittler behauptet, auf einem Auge »fast blind« zu sein. Der Arzt hatte seine Beschwerden nicht hinterfragt.

Der Richter fragt Spittler, ob er H. darauf angesprochen habe, dass dieser übertreibe. Das habe er nicht für nötig gehalten, es hätte den jungen Mann in keiner Weise von seiner Lebensbeendigungsabsicht abgebracht, sagt der Arzt. »Woher wissen Sie das, Herr Dr. Spittler?«, fragt der Richter.

Der Zustand von Oliver H. verschlechtert sich im Mai 2020 weiter. Zum dritten Mal wird er in der psychiatrischen Universitätsklinik Münster behandelt, aber nur kurz. Die Professorin Rebekka Lencer, seinerzeit verantwortliche Psychiaterin in Münster, sagt aus, H.s Verfolgungängste seien so stark gewesen, dass er sich selbst in der Klinik nicht sicher fühlte. Obwohl das Krankenhaus wegen der Coronapandemie abgeschirmt war, sei er überzeugt gewesen, jemand könne in sein Krankenzimmer eindringen und ihn umbringen. Eine Nacht habe er deshalb mit gepackter Tasche vor dem Stationszimmer gestanden. Obwohl die Ärzte dringend dazu rieten, die Behandlung fortzusetzen, bestand er darauf, entlassen zu werden. Er habe hoffnungslos gewirkt, trotz Medikamenten weiterhin unter Verfolgungängsten gelitten, heißt es im Arztbrief.

Dieser lag Spittler aber nicht vor, weil H. ihn nicht zugesandt hatte. Als der Richter bemerkt, dass er die Unterlagen bei den vorbehandelnden Ärzten hätte anfordern können, erwidert Spittler, dass jemand, der auf die Lebensbeendigung zugehe, kein Interesse daran habe, »einen Fake« zu machen. »Der will das Gutachten von Ihnen!«, erwidert der Richter. Spittler räumt ein, es wäre wohl richtiger gewesen, den letzten Arztbrief vom Mai zur Kenntnis zu nehmen.

Während Spittler zumindest einen Teil der Krankenunterlagen seines Klienten zu sehen bekommt, liegen Turowski keinerlei psychiatrische Behandlungsdokumente von Isabell R. vor. Die Studentin habe gesagt, sie könne sie nicht beschaffen, erklärt er vor Gericht. Das habe ihm nicht gefallen, aber es hätte auch nichts geändert. Seinen dringenden Rat, eine Sterbehilforganisation einzubeziehen, lehnt Isabell R. ab.

## »Der ärgste Feind der Einsicht ist die Absicht«, kommentierte der Richter

Ebenso wie Kontakt zu ihren Angehörigen. Alle wollten nur ihren Suizid verhindern, habe sie gesagt, so Turowski. Er habe seiner Klientin auch ein psychiatrisches Gutachten nahegelegt. Warum es dazu nicht gekommen sei? 1.000 Euro seien ihr zu teuer gewesen, das Geld habe sie nicht, zudem dauere ihr das viel zu lange. Und wenn das Gutachten nicht in ihrem Sinn ausfiele, wäre das Geld auch noch in den Sand gesetzt.

»Hatten Sie Zweifel, dass Ihre Einschätzung der Freiverantwortlichkeit falsch sein könnte?«, will der Vorsitzende Richter in Berlin, Mark Sautter, wissen. »Da gab es nie einen Zweifel«, sagt der Angeklagte.

Was macht Turowski so sicher? Warum traut er sich eine Beurteilung zu, ohne Psychiater zu sein, ohne Behandlungsunterlagen eingesehen zu haben, nach nur anderthalb Stunden Gespräch? Im Interview mit ZEIT Verbrechen verweist er auf seine Menschenkenntnis und die jahrzehntelange berufliche Erfahrung. Zudem habe Isabell R. gedroht, sich notfalls selbst mit Gewalt das Leben zu nehmen. Mit solchen Drohungen sind klinische Psychiater allerdings regelmäßig konfrontiert. Dies sei die Art, wie verzweifelte Patienten kommunizieren, weil sie hilflos und in Not seien, sagt die Dresdner Psychiaterin Ute Lewitzka. Gerade hier müsse man ins Gespräch gehen.

Im Gerichtssaal steuert der Vorsitzende Richter auf einen zentralen Punkt zu. Isabell R. hatte in mehreren Nachrichten an den Angeklagten auch geäußert, nicht sterben zu wollen. Was habe Turowski damit angefangen? Er habe sich gefreut und sie ermutigt, erwidert er, doch das sei leider nur von kurzer Dauer gewesen. Aber wenn die Frau heute dies und morgen das sage? Er habe das quantitativ abgewogen, sagt Turowski. 95 Prozent der Nachrichten seien pro Sterben gewesen.

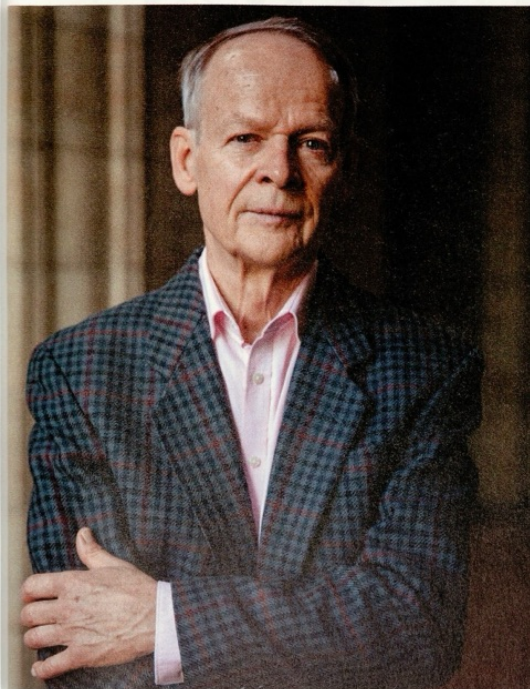
Der Arzt zeichnet vor Gericht das Bild einer Frau, die seit 16 Jahren überwiegend psychisch krank war. Eine Freundin von Isabell R. und Familienangehörige haben sie anders erlebt. Bis 2020 habe sie in der Wahrnehmung ihrer Familie und ihrer Freunde viele Jahre ein normales Leben geführt, heißt es in der Urteilsbegründung. Sie habe ihr schwieriges Studium bewältigt, sich einen Freundeskreis aufgebaut, sei gereist. Im Frühjahr 2020, als ihre Beziehung in die Brüche ging und dann im Winter die Coronamaßnahmen verschärft wurden, verdunkelte sich ihre Stimmung offenbar mehr und mehr. Auch im Landgericht Essen sind Zeugen geladen, um ein Bild von Oliver H. zu zeichnen. Seine Mutter etwa berichtet von starken Ängsten ihres Sohns, bis zuletzt. Er habe sich eine Bestattung im Friedwald gewünscht. Allerdings habe

er an seinem Baum kein Namensschild gewollt, weil er fürchtete, es könne von Leuten aus der »rechten Szene« zerstört werden. Der Stiefvater, im Sommer 2020 selbst wegen einer Depression in einer Klinik, sagt, H. habe sich kaum noch aus dem Haus getraut, sei oft weinend die Treppe heruntergekommen. Er habe starke Ängste gehabt, auch die Angst zu erblinden. Die vermeintlichen Folgen der Kortisonbehandlung hätten für seinen Todeswunsch »den letzten Ausschlag« gegeben. H.s Bruder Michael sagt, im Vergleich zu seinem Bruder sei sein depressiver Stiefvater gesund gewesen. Oliver habe von morgens bis abends nur darüber geredet, wie er allem ein Ende machen könne.

Spittler bescheinigt Oliver H. in seinem Gutachten Freiverantwortlichkeit. Darunter versteht er, wie er vor Gericht ausführt, im Wesentlichen, dass der Suizidwunsch plausibel nachvollziehbar begründet sei. Der Richter wird im Urteil dazu anmerken, dass Spittler in Kenntnis der abweichenden Definition des Bundesverfassungsgerichts die entscheidenden Kriterien damit nicht nur verkürzt, sondern umgestalte. Er sei dabei von dem Wunsch geleitet worden, eine Ungleichbehandlung psychisch Kranker zu vermeiden, was der Richter mit dem Satz kommentiert: »Der ärgste Feind der Einsicht ist die Absicht.«

Das Gericht verurteilt Spittler am 1. Februar 2024 wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren. Nach Überzeugung der Kammer litt Oliver H. im Juli und August 2020 unter gravierenden psychischen Erkrankungen. Zu einer realitätsbezogenen Abwägung des Für und Wider einer Suizidentscheidung sei er nicht in der Lage gewesen. Sein Suizidwunsch habe wesentlich auf der nicht realistisch begründeten Annahme beruht, es gebe für seine Beschwerden keine Aussicht auf Besserung und er leide unter einer zunehmenden Sehstörung.

Die Diagnosen im Gutachten des Angeklagten seien relativierend und irreführend gewesen. Es habe sich dabei nicht um Irrtum oder Nachlässigkeit gehandelt, sondern um ein zweckgerichtetes Vorgehen, um zu dem gewünschten Ergebnis zu gelangen. Sehenden Auges habe der Angeklagte die Grenze zur Strafbarkeit überschritten. Strafmildernd wertet das Gericht unter anderem, dass Spittler aus Mitleid gehandelt habe. Der verurteilte 82-jährige Arzt ist nicht im Gefängnis, ihm wurde schon vor dem Prozess aufgrund seines Alters Haftverschonung gewährt – mit der Auflage, bis zum rechtskräftigen Ende des Verfahrens keine Suizidhilfe mehr zu leisten.



Christoph Turowski wird am 8. April 2024 in Berlin ebenfalls zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. In der Urteilsbegründung stellt der Vorsitzende Richter zugunsten des Angeklagten fest, dass Isabell R. beim ersten Suizidversuch womöglich noch freiverantwortlich gehandelt habe. Vor dem zweiten sei ihre Entscheidung jedoch nicht von Dauerhaftigkeit und innerer Festigkeit gewesen. Dies habe auch der Angeklagte gewusst. Um die Ambivalenz der Frau zu verdeutlichen, liest der Richter Textnachrichten der Studentin vor. Am 5. Juli etwa schreibt sie ihrer Therapeutin über ein Telefonat mit Turowski: »Jetzt habe ich mit dem Dr. Tod gesprochen und ihm gesagt, dass das ein Zeichen war, dass ich leben solle.« Sie bezieht sich dabei auf den Suizidversuch mit Tabletten, den sie überlebt hatte. Am 6. Juli geht eine WhatsApp-Nachricht direkt an den Arzt: »Ich hätte einfach zu große Ängste, dass es wieder nicht klappt und ich erneut überlebe.« Noch mal später: »Hallo, ich habe mich gegen die Methode entschieden, ich glaube, der liebe Gott hat doch noch Pläne mit mir ...«

Selbst an ihrem Todestag ändert Isabell R. ihre Meinung noch innerhalb einer halben Stunde. Um 9.30 Uhr schreibt sie: »Ich denke manchmal, es soll wohl doch weitergehen, auch wenn es hart wird.« Turowski schreibt daraufhin zu-

Turowski habe »die Grenzen des Zulässigen überschritten«, hieß es in der Urteilsbegründung

rück: »Ich verstehe Ihre Not, fahren Sie in die Heimat.« Um 9.58 Uhr aber antwortete Isabell R.: »Am liebsten würde ich es heute machen, auch weil der Hund noch anderweitig untergebracht ist.«

Dieser Nachrichtenaustausch zeige, wie schwankend Isabell R. in ihrem Suizidwillen war, so die Kammer. Weitere Behandlungsmöglichkeiten – zum Beispiel eine neue Psychotherapie – seien ihr wohl bekannt gewesen, doch sie habe sie durch die Brille der Depression gesehen. Ihr Denken, Fühlen und Handeln seien maßgeblich von Affekten beherrscht gewesen. Eine vollständig rationale Bilanzierung sei ihr krankheitsbedingt nicht möglich gewesen. Hinzu komme: Für die Studentin sei zentral wichtig gewesen, dass es keinen erneuten Fehlschlag gebe. Sie habe Turowski deshalb gebeten, nachzudisieren, falls es zu Komplikationen komme.

Das Gericht ist zwar überzeugt, dass der Arzt dies nicht getan hätte, weil er sich dann der strafbaren Tötung auf Verlangen schuldig gemacht hätte. Er habe Isabell R. aber darüber getäuscht, indem er ihr versprochen, »alles Mögliche nachzudisieren«. Damit sei Isabell R. zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung von falschen Tatsachen ausgegangen. Zugunsten des Angeklagten wertet das Gericht unter anderem, dass er aus altruistischer Motivation gehandelt habe.

Beide Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Die Verteidiger der beiden Ärzte und im Fall Spittler auch die Staatsanwaltschaft haben Revision eingelegt. Erneut muss der Bundesgerichtshof entscheiden. Die Verurteilten selbst werten die Entscheidungen der Gerichte als Rückschlag für Menschen mit psychischen Erkrankungen. Die Kollegen, die ebenfalls Gutachten zur Freiverantwortlichkeit erstellt, seien fundamental verunsichert, sagt Spittler. »Wenn heute jemand mit einer ausschließlich psychischen Störung ein Suizidhilfebegehren auch an die Vereine richtet, dann sind seine Chancen miserabel.« Turowski erklärt nach der Urteilsverkündung, nun werde kein Arzt mehr bei einem psychisch Kranken Suizidhilfe leisten.

Gunnar Duttge, der Strafrechtler aus Göttingen, sieht das anders. Es gebe pathologische und freiverantwortliche Suizidentschlüsse, und man müsse das eine vom anderen unterscheiden. »Wenn wir dann in einem konkreten Fall feststellen, dass Freiverantwortlichkeit nicht gegeben war, dann wird diese Person nicht diskriminiert, wenn man ihr die Suizidhilfe versagt. Sie würde vielmehr gerade umgekehrt diskriminiert, wenn man ihr nicht die Fürsorge zuteilwerden ließe, die sie in einer solchen hilfsbedürftigen Situation verdient.«

